

„Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025 der Gemeinde Hohe Börde“ durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer gem. § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) für das Kalenderjahr 2025 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides, sodass den Steuerpflichtigen keine schriftlichen Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2025 bekannt gegeben werden. Es sei denn es ergeben sich Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 14.07.2015 folgende Hundsteuersätze, geltend ab dem 01.01.2016, beschlossen:

§ 6 Hundesteuersatzung Gemeinde Hohe Börde:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund | 45,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 84,00 € |
| c) für den dritten u. jeden weiteren Hund | 108,00 € |

(3) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten gefährlichen Hund | 360,00 € |
| b) für den zweiten gefährlichen Hund | 540,00 € |
| c) für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 720,00 € |

Seit diesem Beschluss sind keine Änderung den oben genannten **Hundsteuersätzen** eingetreten, sodass diese **für das Jahr 2025 fortgelten**.

Zahlungsaufforderung: Die Hundesteuer 2025 ist am 01.07.2025 mit ihrem Jahresbetrag fällig.

Sollten bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für 2025 erteilt worden sein, sind die in diesen Bescheiden ausgewiesenen Beträge zu entrichten.

Bankverbindungen Gemeinde Hohe Börde:

Kreissparkasse Börde	NOLADE 21 HDL	DE 17 8105 5000 3302 0001 10
Volksbank Magdeburg	GENODEF 1 MD 1	DE 86 8109 3274 0008 2050 51

Wurde der Gemeinde Hohe Börde ein Sepa-Lastschriftmandat für die Hundesteuer erteilt, so werden die festgesetzten Steuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom angegebenen Bankkonto automatisch eingezogen.

Ein Formular für die zukünftige Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats finden Sie im Internet unter: www.hoheboerde.de / Veröffentlichungen / Formulare / Finanzverwaltung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohe Börde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben einzulegen.

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VwGO). Dies bedeutet, dass die Hundesteuern in der festgesetzten Höhe zu den angegebenen Fälligkeiten zu zahlen sind.

Irxleben, den 07.01.2025

A. Burger
Bürgermeister

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

A. Burger
Bürgermeister



Gemeinde Hohe Börde
- Dienstsiegel -

